

WELCHE UNTERLAGEN SIND DER BEWERBUNG BEIZUFÜGEN?

Ärztinnen und Ärzte

- Tabellarischer Lebenslauf
- Approbationsurkunde
- Kurze Begründung des Antrags
- Bei Antrag auf ein Weiterbildungsstipendium:
 - Bestätigung einer bereits 12- bis 24-monatigen Tätigkeit in einem Fach der unmittelbaren Patientenversorgung
 - Bestätigung einer/s weiterbildungsberechtigten Ärztin/Arztes über eine Weiterbildungsstelle Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin

Studierende der Humanmedizin

- Tabellarischer Lebenslauf
- Zeugnis der ersten klinischen Prüfung (M1 bzw. „Physikum“)
- Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen Universität
- Kurze Begründung des Antrags
- Bei Antrag auf die Förderung einer Famulatur bzw. des Praktischen Jahres: Nachweis der Famulaturstelle bzw. die Zuteilung zu einem PJ-Platz Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin
- Bei Antrag auf Förderung eines Kongresses oder einer Fortbildungsveranstaltung: Veranstaltungsprogramm

Die geförderten Maßnahmen sind nach Abschluss der Förderung mit Einzelnachweisen zu belegen.

WER ENTSCHIEDET ÜBER DIE VERGABE EINES STIPENDIUMS ARBEITSMEDIZIN/ BETRIEBSMEDIZIN?

Der Vorstand des Aktionsbündnisses entscheidet einstimmig über die Vergabe. Folgende Auswahlkriterien werden dabei zugrunde gelegt:

- Qualifikation der Antragstellerin, des Antragstellers
- Begründung des Antrags
- Ggf. wirtschaftliche und/oder soziale Gesichtspunkte

Auf die Gewährung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

WO KANN ICH MICH FÜR DIE STIPENDIEN BEWERBEN?

Bitte schicken Sie Ihre Unterlagen
bis zum 1. April 2019 an:

Vorsitzender Aktionsbündnis zur Förderung des arbeitsmedizinischen Nachwuchses

Univ.-Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel
cc) Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin
der Universitätsmedizin Mainz

Obere Zahlbacher Straße 67
55131 Mainz

WER SIND WIR?

Das Aktionsbündnis Arbeitsmedizin ist ein Zusammenschluss aus mehr als 50 Partnern aus Politik, Berufsverbänden, Forschung und Lehre, Wirtschaft und der gesetzlichen Unfallversicherung. Gemeinsam wollen wir den arbeitsmedizinischen Nachwuchs in Deutschland gezielt fördern und mehr Medizinerinnen und Mediziner für eine ärztliche Tätigkeit im Betrieb gewinnen.

WEITERE FÖRDERPROGRAMME

▶ Promotionsstipendium Arbeitsmedizin

Um Studierende der Medizin sowie bereits approbierte Ärztinnen und Ärzte für das Fachgebiet zu gewinnen, fördert das Aktionsbündnis Promotionsstipendien aus dem gesamten Gebiet der Arbeitsmedizin.

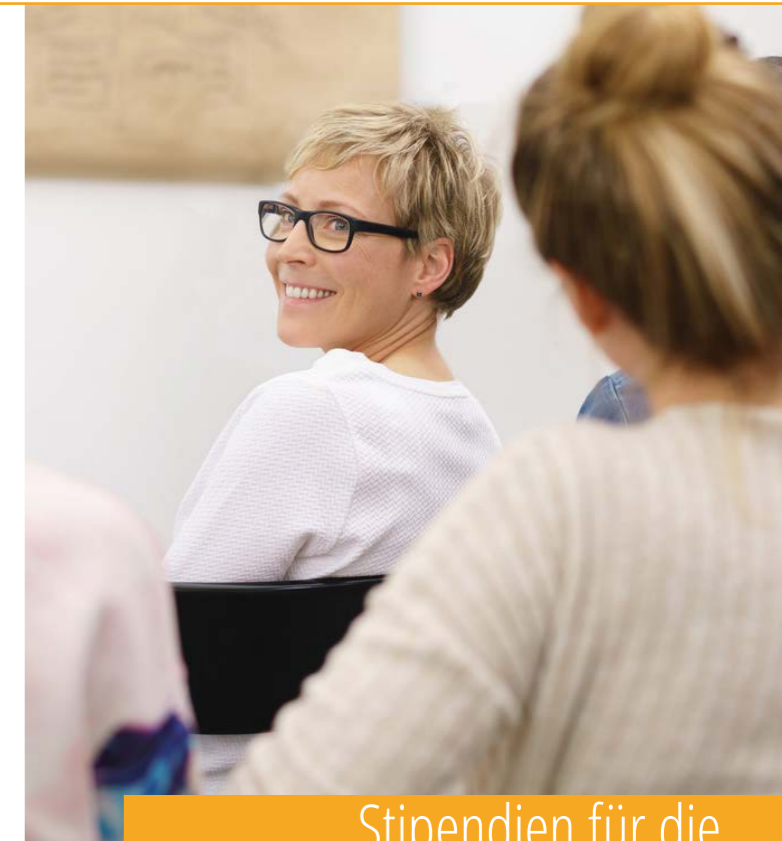
Interessiert?

Hier erfahren Sie mehr über unser Engagement:
www.aktionsbueundnis-arbeitsmedizin.de



KLINIK?
PRAXIS?
BETRIEB!

ZUKUNFTSJOB
ARBEITSMEDIZIN.
DAFÜR setzen wir
uns ein.



Stipendien für die
Arbeitsmedizin

▶ **Bewerbungsschluss**
1. April 2019

Mediziner und Manager in einer Person: Das Aktionsbündnis fördert Stipendien für die Arbeitsmedizin



Unternehmen beraten, Arbeitsplätze mitgestalten, die Gesundheit der Beschäftigten schützen: Das alles gehört zum Aufgabenfeld der Fachkräfte für Arbeitsmedizin. Betriebsärzte und -ärztinnen sind Mediziner und Manager in einer Person in einem spannenden Arbeitsumfeld mit geregelten Arbeitszeiten.

Um Studierende der Medizin sowie bereits approbierte Ärztinnen und Ärzte für das Fachgebiet zu gewinnen, fördert das Aktionsbündnis mit Stipendien Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im gesamten Gebiet der Arbeitsmedizin.

Das **Stipendium Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin** unterstützt

- Ärztinnen und Ärzte bei der beruflichen Qualifizierung zur Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder zur Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin,
- Studierende der Humanmedizin bei ihrer arbeits- bzw. betriebsmedizinischen Ausbildung.



*Mitten im Leben –
mitten im Betrieb*

WER KANN GEFÖRDERT WERDEN?

Bewerben können sich approbierte Ärztinnen und Ärzte sowie Studierende der Humanmedizin in Deutschland, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Ärztinnen und Ärzte, die

- eine Weiterqualifizierung im Bereich Arbeitsmedizin/ Betriebsmedizin anstreben,
- eine entsprechende Weiterbildungsstelle (mind. halbtags) bei einer weiterbildungsberechtigten Ärztin, einem weiterbildungsberechtigten Arzt vorweisen können (Wiedereinstieg nach Elternzeit),
- noch nicht mit der fachlichen Weiterbildung begonnen haben,
- über die weiteren Voraussetzungen zum Erwerb der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin (bereits 24-monatige Tätigkeit in einem Fach der unmittelbaren Patientenversorgung) oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin (bereits 12-monatige Tätigkeit in einem anrechnungsfähigen Fach der unmittelbaren Patientenversorgung) verfügen.

Studierende der Humanmedizin, die

- an einer deutschen Universität immatrikuliert sind,
- die erste Ärztliche Prüfung (M1 bzw. „Physikum“) erfolgreich abgelegt haben,
- sich im klinischen Studienabschnitt befinden.

WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

Ärztinnen und Ärzte

- Kinderbetreuung bei Wiedereinstieg nach Elternzeit (max. 400 €/Monat)
- Teilfinanzierung der Kursgebühr für den 360 Stunden Weiterbildungskurs „Arbeitsmedizin“ (max. 500 €), wenn noch keine Weiterbildungsstelle angetreten wurde (ohne Reise- und Übernachtungskosten)
- „Schnupperstipendien“ für eine mindestens 2-wöchige Hospitation von Ärztinnen und Ärzten aus anderen Fachrichtungen („Quereinsteiger“) in der Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin (max. 500€)

Eine bereits begonnene Weiterbildung wird nicht gefördert. Ausnahme ist der Wiedereinstieg nach Elternzeit.

Studierende der Humanmedizin

- vierwöchige Famulatur im Fachbereich Arbeitsmedizin (500€)
- Tertial im Praktischen Jahr in der Arbeitsmedizin (max. 1.500€)
- Reisekostenzuschuss für die Teilnahme an zertifizierten arbeitsmedizinischen/betriebsärztlichen Kongressen oder Fortbildungsveranstaltungen, soweit der Veranstalter von Studierenden keine Teilnahmegebühr verlangt (max. 100€/Tag, insgesamt max. 300€)

WIE HOCH UND WIE LANGE KANN GEFÖRDERT WERDEN?

Einzelmaßnahmen werden im jeweils aufgeführten Umfang gefördert. Stipendien für längerfristige Maßnahmen können zunächst maximal für ein Jahr beantragt werden. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Ärztliche Stipendiatinnen und Stipendiaten können Zuschüsse von jährlich bis zu 5.000€ für die aufgeführten Maßnahmen beantragen. Der Eigenanteil bei den Maßnahmen soll mindestens 20 % der Kosten pro Förderjahr bzw. -maßnahme betragen.

Studentische Stipendiatinnen und Stipendiaten können in der Regel während ihrer klinischen Ausbildung insgesamt eine maximale Förderung von 1.500€ beantragen, ein Eigenanteil muss nicht ausgewiesen sein.